



Amtsblatt

Jahrgang 2015 Göttingen, den 06.11.2015 Nr. 42

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bilshausen

Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Gemeinde Bilshausen 448

Flecken Bovenden

Bekanntmachung der Beschlussfassung gem. § 129 NKomVG über den Jahresabschluss 2012 des Flecken Bovenden 449

Flecken Gieboldehausen

Haushaltssatzung 2015 mit Genehmigung des Flecken Gieboldehausen 450

Gemeinde Krebeck

1. Nachtragssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Krebeck 453

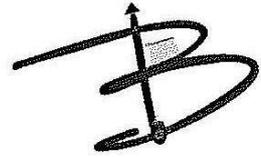
Gemeinde Oberfeld

3. Abweichungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Oberfeld 457

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Gemeinde Bilshausen
Die Bürgermeisterin



B e k a n n t m a c h u n g

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 und 2012 sowie Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Bilshausen hat in seiner Sitzung am 22.10.2015 über die Jahresrechnung 2011 und 2012 beschlossen und der Bürgermeisterin die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom

09.11. bis einschließlich 17.11.2015

in der Gemeindeverwaltung Bilshausen, Sandweg 1 A, 37434 Bilshausen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bilshausen, 22.10.2015

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2012

Der Rat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 07.03.2014 zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 sowie zur Entlastung der Bürgermeisterin für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Gleichzeitig wird der Bürgermeisterin vorbehaltlos Entlastung erteilt.“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2012 mit dem Rechenschaftsbericht und des um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzten Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom

**09. November bis 17. November 2015
im Rathaus Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden,
Zimmer 104,**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

In Vertretung:



Kiefer
Erster Gemeinderat

Haushaltssatzung des Fleckens Gieboldehausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Gieboldehausen in seiner Sitzung am 20.04.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.676.900
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.015.000
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.379.900
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.680.300
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	158.900
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	158.900
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	136.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.538.800
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.975.200

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Gieboldehausen, den 28.05.2015

GENEHMIGUNG

Gemäß §§ 122 Abs. 2 i. V. m. 14 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu § 4 der Haushaltssatzung 2015 des Flecken Gieboldehausen.

Göttingen, 05.11.2015
Hauptamt
10.1-15 11 03 13/2015

L. S.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Im Auftrage

Gez. Niesen

Niesen

Die Haushaltssatzung des Flecken Gieboldehausen liegt in der Zeit vom 09.11.2015 bis einschließlich 17.11.2015 beim Flecken Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 06.11.2015 Nr. 42

1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krebeck über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 14.01.2004

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41, beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Krebeck in seiner Sitzung am 10.06.2015 folgenden 1. Nachtrag zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Krebeck vom 14.01.2004 beschlossen:

Artikel I

1. § 5 erhält folgende Neufassung:

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahme Möglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

2. § 6 erhält folgende Neufassung:

§ 6

Verteilungsregelung

I

Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

II

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich liegen, die

Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche

a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft,

b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft,

c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder

2. die ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftlich) nutzbar sind,

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

III

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen

1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen keine
Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen
nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen

1,0000

2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,2500

3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,5000

4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 1,7500

5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen 2,0000

6. bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen.

2,2500

7. bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen

2,5000.

(2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschossezahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.

(4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschossezahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen

b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

IV

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die

1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden

0,5000

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie unbebaut sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen

0,0167

bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland

0,0333

cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder ähnlichem)

1,0000

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten,

Campingplätze ohne Bebauung)	0,5000
c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt,	1,0000
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),	
d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),	1,0000
e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),	1,5000
f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder	
Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss	1,5000
bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).	1,0000
(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Abs. 2.	

3. Bisherige §§ 5, 6 und 7 werden aufgehoben.

4 §§ 8 bis 15 werden §§ 7 bis 14.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krebeck, den 10.06.2015

Gemeinde Krebeck

Der Bürgermeister

3. Abweichungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Obernfeld

Aufgrund der §§ 10, 13 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Obernfeld vom 11.12.2001, hat der Rat der Gemeinde Obernfeld in seiner Sitzung am 08. September 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung

- (1) Abweichend von § 4 (2) Ziffer 2 b beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand bei der Teileinrichtung Gehweg der öffentlichen Einrichtung „Hahlestraße“ 40 vom Hundert.
- (2) Abweichend von § 4 (2) Ziffer 2 c beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand bei der Teileinrichtung Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung „Hahlestraße“ 30 vom Hundert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2011 in Kraft.

Obernfeld, den 08.09.2015

(Wüstefeld, Bürgermeister)

